

Gebührenverordnung zum Siedlungsentwässerungs-Reglement

1. Oktober 2026

Der Gemeinderat erlässt, als Ergänzung zum aktuellen Siedlungsentwässerungs-Reglement der Gemeinde Luthern und gestützt auf Art. 40 Abs. 5 SER folgende Gebührenverordnung:

Art. 1 Zweck

Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat die Höhe der Gebühren im Zusammenhang mit der Siedlungsentwässerung gemäss den Art. 39 ff. des Siedlungsentwässerungs-Reglements.

Art. 2 Grundsätze

- 1 Die Gebühren sind so zu kalkulieren, dass die Finanzierung der Siedlungsentwässerung langfristig sichergestellt ist. Die Finanzierung umfasst den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen sowie die Verzinsung, die Abschreibungen, aber auch die zukünftigen Investitionen und die Rückstellungen gemäss Gewässerschutzgesetzgebung.
- 2 Die Gebühren sind alle vier bis fünf Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dazu sind die jeweils neuen rechtlichen, ökonomischen und technischen Rahmenbedingungen und Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- 3 Die unter Art. 3, Art. 4 und Art. 6 aufgeführten Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Art. 3 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr dient dem Einkauf an die öffentlichen Abwasseranlagen und ist eine Abgeltung der von der Gemeinde getätigten Nettoinvestitionen. Sie wird aufgrund der Fläche des anzuschliessenden Grundstücks und dessen Gewichtung (Grundstücksfläche x Gewichtungsfaktor) im Sinne des Siedlungsentwässerungs-Reglements erhoben.

Die Anschlussgebühr beträgt **Fr. 9.95** pro gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche.

Art. 4 Betriebsgebühr

- 1 Gestützt auf Art. 45 Abs. 3 und Abs. 4 des aktuellen Siedlungsentwässerungs-Reglements der Gemeinde Luthern, setzt sich die Betriebsgebühr aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen. Mit der Grundgebühr werden rund 30 %, mit der Mengengebühr 70 % der jährlich anfallenden Betriebskosten gedeckt.

- 2 Die Grundgebühr wird aufgrund der gebührenpflichtigen Fläche des angeschlossenen Grundstücks und dessen Gewichtung (Grundstücksfläche x Gewichtungsfaktor) erhoben.

Die Grundgebühr beträgt **Fr. 0.10** pro gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche.

- 3 Die Mengengebühr wird aufgrund der von der Wasserversorgung oder über die private Eigenversorgung bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden 58 m³ pro Person und Jahr in Rechnung gestellt, was dem schweizerischen Durchschnitt entspricht.

Die Mengengebühr beträgt **Fr. 2.10** pro Kubikmeter bezogenem Frischwasser.

Art. 5 Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung

- 1 **Eigenleistungen:** Erbrachte Eigenleistungen können (Retention, Versickerung oder Wiederverwendung von Meteorwasser, eigene Leitung bis zum Vorfluter usw.) zu einer Reduktion der Tarifzonen-Grundeinteilung führen.

Als Eigenleistung gelten private Anlagen mit der Fähigkeit:

- mindestens 30 Liter/m² der versiegelten Flächen zu speichern (z.B. Versickerungs-, Brauchwasser-, Retentionsanlagen);
- 100 Liter / (ha x sec) versickern zu können (z.B. Sickersteine, Ökobeläge, Rasengitter);
- alles anfallende Meteorwasser in einen Vorfluter mit genügend Kapazität zu leiten. Dies sofern der Gemeinde im Bezug auf die Kapazität des Vorfluters oder anderen baulichen Massnahmen keine Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden. Mit der Einleitung des Meteorwassers über eine private Leitung, kann eine Reduktion um maximal eine Tarifzone erwirkt werden.

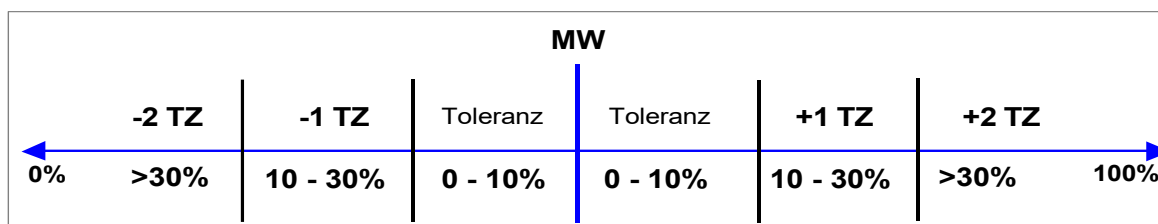
Ist nur ein Teil der versiegelten Flächen an den Eigenleistungen angeschlossen, werden diese als nicht versiegelt betrachtet (siehe Art. 5 Abs. 2 dieser Verordnung).

Bei Brauchwasseranlagen ist die Menge des wiederverwendeten Meteorwassers, welche in die Abwasseranlage gelangt, wie namentlich bei WC-Spülungen, Waschmaschinen, Autowaschen und Wärmepumpen, mit einer zugänglichen Wasseruhr zu messen oder sie wird mittels pauschalem Wert von 20 m³ pro Person und Jahr bewertet. Diese Menge ist mengengebührenpflichtig.

- 2 **Versiegelungsgrad:** Der Versiegelungsgrad ist das Verhältnis der Fläche auf welcher das Versickern oder Rückhalten von Meteorwasser nicht möglich ist, namentlich bei Gebäudeflächen, Vorplätzen, Schwimmbäder usw., zur Grundstücksfläche.

Es wird eine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung vorgenommen, wenn der Versiegelungsgrad um mehr als +/- 10 % vom mittleren Versiegelungsgrad der einzelnen Tarifzone gemäss Siedlungsentwässerungs-Reglement Art. 41 (MW) abweicht.

Abweichung ist kleiner	+/- 10 %	=	keine Korrektur
Abweichung ist zwischen	+/- 10 % und +/- 30 %	=	+/- 1 Tarifzone
Abweichung ist grösser	+/- 30 %	=	+/- 2 Tarifzonen



- 3 **Bewohnbarkeit:** Die Bewohnbarkeit ist die Summe der Wohnungen und Gewerbebetriebe auf einem Grundstück. Das Kriterium Bewohnbarkeit führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittlichen Anzahl Wohnungen oder Gewerbe zu einer Tarifzonenkorrektur.

Bei 2-geschossigen Bauten (Tarifzone 2 und 3) führt eine Zweitwohnung oder ein Klein- gewerbe zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung nach oben.

Überdurchschnittlich bewohnte Wohnhäuser (drei- und mehrgeschossigen Wohnbauten mit mehr als 2 Wohnungen pro Stockwerk) erfahren eine Korrektur der Tarifzonen- Grundeinteilung nach oben.

Unterdurchschnittlich bewohnte Wohnhäuser (dreigeschossiges Einfamilienhaus, vierge- schossiges Zweifamilienhaus usw.) erfahren eine Korrektur der Tarifzonen- Grundeinteilung nach unten.

Auch leerstehende Wohnungen beziehen die Leistungsbereitschaft und werden folglich mitberücksichtigt.

- 4 **Verschmutzungsgrad:** Der Verschmutzungsgrad des Abwassers führt zu einer Tarifzo- nenkorrektur, falls der biologische Verschmutzungsgrad über dem des häuslichen Abwas- sers liegt.

Der Gemeinderat kann jederzeit Messungen vornehmen. Weicht der Verschmutzungs- grad stark vom Durchschnittswert ab, hat der Gemeinderat gemäss Art. 45 Abs. 7 die Möglichkeit, eine zusätzliche Sondergebühr zu erheben, namentlich sind dies Brennerei- en, Textilfabriken, Metzgereien, Molkereien, mechanische Werkstätten, Tankstellen und ähnliche Betriebe ohne ausreichende Vorreinigungsanlagen.

- 5 **Nutzung:** Der Gemeinderat hat die Möglichkeit über einen Nutzungszuschlag oder über eine Nutzungsreduktion die Tarifzonen-Grundeinteilung bei vorliegen besonderer Verhält- nisse namentlich bei Spitzenbelastungen, unverhältnismässigem Flächen - Leistungsver- hältnis und bei Ferienhäuser (Fixkosten, jedoch geringe Mengengebühr), verursacherge- recht zu korrigieren. Diese Korrektur wird nur in Ausnahmefällen angewandt.

Art. 6 Einleitung von stetig anfallendem Reinabwasser

- 1 Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinabwasser auf einem Grundstück (Brunnen, Überlauf einer privaten Quelle usw.) wird gemäss Art. 45 Abs. 9 eine Sondergebühr erho- ben.
- 2 Für die Einleitung von mehr als 2 Liter / Minute wird ein Gebühr von Fr. 300.- geschuldet.
- 3 Bei einer nachweislich geringeren Einleitung, wird die Gebühr anteilmässig berechnet.

Art. 7 Privat- und Güter-Strassen

- 1 Aufgrund des unverhältnismässigen Aufwandes für die Verteilung der anfallenden Gebühren (Perimeter usw.) und den unterschiedlichen Gegebenheiten (Parzellierung, Art der Entwässerung usw.), werden für die Entwässerung der Güter- und Privatstrassen vorerst keine Gebühren erhoben.
- 2 Die ausparzellierten Privat- bzw. Güterstrassen werden der tariffreien Zone zugeordnet und sind somit nicht gebührenpflichtig, die nicht ausparzellierten Strassenflächen werden als nicht versiegelt betrachtet.
- 3 Die so nicht direkt gedeckten Kosten werden somit solidarisch von allen an die Abwasseranlagen angeschlossenen Benützer, mit einem gering höheren Grundgebührensatz entrichtet. Da die meisten dieser Benützer gleichzeitig auch die Benützer des gesamten Strassennetzes sind, ist dem Verursacherprinzip wieder Genüge getan.

Art. 8 Herangezogene Grundstücksfläche für Ausnahmefälle

- 1 Bei sehr grossen Grundstücken mit einem verhältnismässig tiefen Versiegelungsgrad wird gemäss Art. 47 nicht die Grundbuchfläche sondern eine fiktiv abparzellierte gebührenpflichtige Fläche in Rechnung gestellt.
- 2 Diese Massnahme betrifft in der Regel nur Grundstücke ab 2'000m² und einem sehr kleinen Versiegelungsgrad. Sie ist als Ausnahmeregelung zur Wahrung der Verhältnismässigkeit zu betrachten.
- 3 Für Grundstücke in der Landwirtschafts-Zone wird von einem durchschnittlichen Versiegelungsgrad von 40% ausgegangen.

Art. 9 Meteorwasserentsorgung ausserhalb Siedlungsgebiet

- 1 Für Grundstücke welche über keinen Schmutz- und keinen Meteorwasseranschluss an eine öffentliche Kanalisation verfügen und welche nicht im Sinne des SER Art. 45 Abs. 5 als nutzniessende Grundstücke zu betrachten sind, entfällt die Gebührenpflicht.
- 2 Grundstücke ausserhalb des Siedlungsgebietes (Landwirtschaftliche Betriebe usw.) von welchen lediglich Meteorwasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, werden in die Tarifzone 1 eingeteilt.
- 3 Für die im Abs. 2 betroffenen Grundstücke wird eine fiktive Parzellengrösse herangezogen, welche der Summe der angeschlossenen Flächen entspricht. Jedoch mindestens 600m².
- 4 Als öffentliche Kanalisation gelten neben der gemeindeeigenen Schmutz- Regen- und Mischwasserleitungen auch die Strassenentwässerungsleitungen von Gemeinde- und Kantonsstrassen.

Art. 10 Übergangsbestimmungen

- 1 Die Betriebsgebühr wird erstmals im Dezember 2027 basierend auf der vorliegenden Gebührenverordnung in Rechnung gestellt.
- 2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Oktober 2026 gemäss der vorliegenden Vollzugsverordnung erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach der bisherigen Gebührenverordnung beurteilt.

Art. 11 Inkrafttreten

- 1 Die Gebührenverordnung tritt mit Entscheid des Gemeinderats auf den 1. Oktober 2026 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung wird die Gebührenverordnung vom 12. Januar 2006 unter Vorbehalt von Art. 10 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

Luthern, 26. August 2026

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

sig. Alois Huber

Der Gemeindeschreiber

sig. Thomas Gygax